

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Entbindung von Schweigepflicht bei insolventer Gesellschaft (»Wirecard«)

StPO § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1; PUAG § 22 Abs. 1

1. Grundsätzlich sind diejenigen Personen dazu befugt, einen Berufsheimnisträger von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, die zu jenem in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen. Hierunter fallen i.R. eines Mandatsverhältnisses mit einem Wirtschaftsprüfer regelmäßig nur der oder die Auftraggeber.

2. Für eine juristische Person können diejenigen die Entbindungserklärung abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind.

3. Ist über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, ist dieser berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft. (amtl. Leitsätze)

4. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes setzt Schuld voraus; an einer solchen fehlt es regelmäßig, wenn ein Zeuge bei einer komplexen Rechtsfrage den Umfang seiner Zeugenpflicht nicht erkannt hat oder nach sorgfältiger Prüfung durch einen anwaltlichen Beistand auf dessen Rat und mit vertretbarer Begründung das Zeugnis verweigert.

BGH, Beschl. v. 27.01.2021 – StB 44/20*

Aus den Gründen: [1] Der Ast. wendet sich gegen einen ihn als Zeugen betr. Ordnungsgeldbeschl. des 3. U-Ausschusses der 19. Wahlperiode des Deutschen BT, des Ag.

[2] Der Ast. ist Wirtschaftsprüfer, Partner der E. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und seit dem 01.07.2017 Leiter deren Grundsatzaufteilung. In diesem Rahmen wurde er im Zshg. mit Jahresabschlüssen und Konzernabschlussprüfungen der Wirecard AG tätig.

[3] Der Ag. wurde am 01.10.2020 mit dem Auftrag eingesetzt, das Verhalten der Bundesregierung und ihrer Geschäftsbereichsbehörden im Zusammenhang mit Vorkommnissen um den Wirecard-Konzern

auch im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen sowie privaten Stellen umfassend zu untersuchen (BT-Drs. 19/22996, S. 2; BT-PlPr. 19/180, S. 22669). Er beschloss, Beweis durch Vernehmung des Ast. zu erheben. Der für die Wirecard AG bestellte Insolvenzverwalter erklärte daraufhin ebenso wie deren aktueller Vorstand und Aufsichtsrat, den Ast. von seiner Verschwiegenheitspflicht ggü. der Wirecard AG zu entbinden. Dieser wurde zur Zeugenvernehmung am 26.11.2020 geladen. Er teilte mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten v. 23.11.2020 dem Ag. mit, sich auf »sein gem. § 22 Abs. 1 PUAG i.V.m. § 53 StPO bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht« zu berufen, soweit es um das Mandat »Wirecard« oder sonstige Mandate geht. Dabei vertrat er unter näheren Ausführungen die Ansicht, dass er ansonsten in strafbarer Weise seine berufrechtliche Verschwiegenheitspflicht verletzte und keine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliege, da diese bei einer juristischen Person auch eine entspr. Erklärung der ehemaligen Organe erfordere.

[4] Der Ast. machte bei seiner Vernehmung zwar allg. Angaben, verweigerte aber, wie angekündigt, sein Zeugnis in Bezug auf den Komplex »Wirecard« betr. Fragen. Darauf setzte der Ag. mit Beschl. v. 26.11.2020 ein Ordnungsgeld i.H.v. 1.000 € gegen den Ast. fest und begründete dies damit, dass dieser »das Zeugnis ohne Grund verweigert hat«. Der Vors. erläuterte den Beschl. zunächst mündlich und fasste die Erwägungen in einem folgenden Schreiben an den Verfahrensbevollmächtigten des Ast. zusammen.

[5] Der Ast. hält die Verhängung eines Ordnungsgeldes für nicht gerechtfertigt. Angesichts des uneinheitlichen Bildes in der strafrechtlichen Rspr. und Lit. zu der Frage, wer bei einer insolventen Gesellschaft einen Berufsheimnisträger von der Verschwiegenheitspflicht – zumal für eine Aussage vor einem parlamentarischen U-Ausschuss – entbinden könne, sowie drohender straf- und berufsrechtlicher Sanktionen sei ein Ordnungsgeld jedenfalls ungerechtfertigt. Von einer schuldhaften Zeugnisverweigerung könne keine Rede sein. [...]

[9] **B.** Die als Antrag auf gerichtliche Entscheidung auszulegende Beschwerde des Ast. ist zulässig und begründet. [...]

[16] **aa)** Grds. sind diejenigen Personen dazu befugt, einen Berufsheimnisträger von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, die zu jenem in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen. Hierunter fallen i.R.e. Mandatsverhältnisses mit einem Wirtschaftsprüfer regelmäßig nur der oder die Auftraggeber. Handelt es sich hierbei um eine juristische Person, können für diese diejenigen die Entbindungserklärung abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind. Ist über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, ist dieser berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft. Hierzu im Einzelnen:

[17] **(1)** Eine nähere allg. gesetzliche Regelung dazu, wer berechtigt ist, i.S.d. § 53 Abs. 2 S. 1 StPO von der Verpflichtung

tung zur Verschwiegenheit zu entbinden, fehlt (vgl. indes für Notare § 18 Abs. 2 BNotO). Nach der Gesetzessystematik sowie Sinn und Zweck der Vorschrift kann von einer Pflicht derjenige befreit, dem ggü. diese besteht. Für die Frage, wem ein Berufsgeheimnisträger zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sind insb. die zugrundeliegenden berufsrechtlichen Regelungen in den Blick zu nehmen, da § 53 StPO den Schutz des »berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses« zum Zweck hat (*BGH*, Beschl. v. 18.02.2014 – StB 8/13, *NJW* 2014, 1314 Rn. 8 m.w.N. [= *StV* 2014, 388]; vgl. bereits *RG*, Urt. v. 12.05.1922 – I 1628/21, *RGSSt* 57, 63 [66]).

[18] Ist einem Wirtschaftsprüfer i.R.e. bestehenden Auftragsverhältnisses etwas anvertraut oder bekannt geworden, steht es dem Auftraggeber oder den Auftraggebern zu, über eine Entbindung von der Schweigepflicht zu entscheiden; denn die allgemeine berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 43 Abs. 1 S. 1 WPO schützt regelmäßig nur den Auftraggeber (vgl. *BGH*, Urt. v. 16.02.2016 – VI ZR 441/14, *WM* 2016, 508 Rn. 25 m.w.N.).

[19] Würde gleichwohl zusätzlich auf Dritte abgestellt, hätte das zur Konsequenz, dass es demjenigen, der die Dienstleistung eines Wirtschaftsprüfers in Anspruch nimmt und in dessen Interesse der Geheimnisträger tätig wird, versagt wäre, zur Wahrung seiner eigenen Belange eine Zeugenaussage zu ermöglichen (vgl. auch *BGH*, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, *BGHZ* 109, 260 [271]). Zudem führte dies zu einem erweiterten Anwendungsbereich des eine Ausnahme von der Pflicht zur umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit darstellenden Zeugnisverweigerungsrechts (s. dazu *BVerfG*, Beschl. v. 27.06.2018 – 2 BvR 1405/17 u.a., *NJW* 2018, 2385 Rn. 89 [= *StV* 2018, 547]). Etwas anderes kommt in spezifisch gelagerten Sonderkonstellationen in Betracht, in denen der Dritte seinerseits in einer individuellen Vertrauensbeziehung zu dem Berufsgeheimnisträger steht (s. *BGH*, Urt. v. 30.11.1989 a.a.O. S. 272; zu »Doppelmandaten« *OLG Hamm*, Beschl. v. 27.02.2018 – 4 Ws 9/18, *ZInsO* 2018, 1152 [1156 f.]; *Meyer-Goßner/Schmitt-StPO*, 63. Aufl. 2020, § 53 Rn. 46c).

[20] (2) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist eine juristische Person selbst berechtigt, über die Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern zu entscheiden, die sie allein beauftragt hat. Da eine juristische Person indes nicht unmittelbar handlungsfähig ist, können die Erklärung nur die für sie handelnden natürlichen Personen abgeben. Weitergehende Entbindungserklärungen natürlicher Personen im eigenen Namen sind dagegen im Allgemeinen entbehrlich.

[21] **α**) Wie bereits dargelegt, steht im Falle vertraglicher Beziehungen die Befugnis, Wirtschaftsprüfer von der Verschwiegenheitspflicht zu befreien, regelmäßig dem Vertragspartner zu (vgl. für das Anbahnungsverhältnis etwa *BGH*, Beschl. v. 18.02.2014 – StB 8/13, *NJW* 2014, 1314 Rn. 8 m.w.N. [= *StV* 2014, 388]). Handelt es sich hierbei um eine juristische Person, hat folglich diese zu entscheiden (ebenso *OLG Hamm* a.a.O. S. 1155; *OLG Köln*, Beschl. v. 01.09.2015 – 2 Ws 544/15, *StV* 2016, 8 [9 f.]; *OLG Nürnberg*, Beschl. v. 18.06.2009 – 1 Ws 289/09, *NJW* 2010, 690 f. [= *StV* 2011, 142]; *Tully/Kirch-Heim* *NStZ* 2012, 657 [660 ff.]).

[22] Soweit für sie innerhalb des berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses natürliche Personen tätig geworden sind, bedarf es deren Entbindungserklärung grds. nicht. Allein dadurch,

dass sie für die juristische Person handelten, haben sie noch kein eigenes geschütztes Vertrauensverhältnis zu dem Berufsgeheimnisträger aufgebaut. Hierbei ist insb. zu berücksichtigen, dass die Interessen der juristischen Person einerseits und der für diese handelnden natürlichen Person andererseits auseinanderfallen können. Stünde beiden die Entscheidung über die Schweigepflicht zu, beeinträchtigte dies letztlich diejenige, in deren Interesse das Vertrauensverhältnis begründet wurde.

[23] Die dagegen erhobenen Bedenken greifen nicht durch. Es existiert kein allg. Grundsatz, wonach ein Vertrauensverhältnis nur zwischen natürlichen Personen bestehen könne und eine effektive Dienstleistung des Berufsgeheimnisträgers voraussetze, dass sich ihm die Organwalter vorbehaltlos öffnen könnten (derart etwa *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 14.12.1992 – 1 Ws 1155/92, *StV* 1993, 346 m.w.N.; *OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 08.12.2016 – 1 Ws 334/16, *NJW* 2017, 902 Rn. 6 [= *StV* 2018, 12]; *LG Berlin*, Beschl. v. 05.03.1993 – 505 AR 2/93, *wistra* 1993, 278 [279]; *LR-StPO/Bertheau/Ignor*, 27. Aufl. 2017, § 53 Rn. 78; *MüKo-StPO/Percic*, 2014, § 53 Rn. 57; *Ehrenberg*, *Die Verschwiegenheit der Angehörigen rechtsberatender, steuerberatender und wirtschaftsprüfender Berufe*, 2012, S. 145; s. auch *SSW-StPO/Eschelbach*, 4. Aufl. 2020, § 53 Rn. 44; *Radtke/Hohmann-StPO/Otte*, 2011, § 53 Rn. 40; *Städler*, *Die Auswirkungen eines Personenwechsels bei Vertretungsorganen von GmbH und AG auf die Entbindungsberechtigung nach § 53 Abs. 2 S. 1 StPO*, 2012, S. 279 f.). Ggü. der Bedeutung der handelnden natürlichen Personen ist zu beachten, dass die juristische Person – wie hier eine Aktiengesellschaft (§ 1 Abs. 1 AktG) – von der Rechtsordnung als eigenständiges Rechtssubjekt anerkannt ist, das Träger von Rechten und Pflichten sein kann (vgl. zum persönlichen Vertrauen im Dienstverhältnis *BGH*, Urt. v. 02.05.2019 – IX ZR 11/18, *DB* 2019, 1379 Rn. 13 m.w.N.; s. zudem *BVerfG*, Beschl. v. 27.10.2003 – 2 BvR 2211/00, *BVerfGK* 2, 97 [100]; v. 13.09.1993 – 2 BvR 1666/93 u.a., *NVwZ* 1994, 54 [56]; *SK-StPO/Rogall*, 5. Aufl. 2016, § 53 Rn. 205). Den für sie tätigen Personen ist im Allg. ersichtlich, dass sie nicht selbst in einem Vertrauensverhältnis zum Berufsgeheimnisträger stehen und im Konfliktfall die Interessen der diesen Beauftragenden Vorrang haben (vgl. *BGH*, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, *BGHZ* 109, 260 [271]; *OLG Hamm* a.a.O.; *OLG Köln* a.a.O. S. 10). Ansonsten ergäbe sich die Folge, dass bei widerstreitenden Belangen der juristischen Person und ihres früheren Organwalters letztlich dieser sich durchsetzen könnte, selbst wenn die juristische Person Vertragspartei eines Dienstleistungsverhältnisses ist.

[24] **β**) Eine juristische Person wird bei der Erklärung über eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die zu diesem Zeitpunkt entscheidungsbefugten Organe vertreten (vgl. *OLG Hamm* a.a.O.; *OLG Köln* a.a.O. S. 9 f.; *OLG Nürnberg* a.a.O. S. 691; zum Strafantrag entspr. *Sch/Sch-StGB/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 77 Rn. 14 m.w.N.; s. zur Maßgeblichkeit des Vernehmungszeitpunkts auch Gesetzentwurf zum *VerSanG*, BT-Drs. 19/23568, S. 97).

[25] (3) Ist über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter ernannt worden, ist dieser berechtigt, den Berufsgeheimnisträger von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, soweit sich das Vertrauensverhältnis auf Angelegenheiten der Insolvenzmasse bezieht. Die Dispositionsbefugnis des Geheimnisherrn

geht insoweit gem. § 80 Abs. 1 InsO auf den Verwalter über (vgl. *BGH*, Beschl. v. 18.06.2018 – AnwZ (Brfg) 61/17, NJW-RR 2018, 1328 Rn. 7; Urt. v. 16.02.2016 – VI ZR 441/14, WM 2016, 508 Rn. 23; entspr. zu § 6 KO *BGH*, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, *BGHZ* 109, 260 [270]; v. 06.06.1994 – II ZR 292/91, NJW 1994, 2220 [2225]; s. auch *Schmitt*, a.a.O. Rn. 46b; KK-StPO/*Bader*, 8. Aufl. 2019, § 53 Rn. 47; HK-InsO/*Kayser/Thole*, 10. Aufl. 2020, § 80 Rn. 45; MüKo-InsO/*Vuia*, 4. Aufl. 2019, § 80 Rn. 44 [79]; a.A. *Eschelbach*, a.a.O. Rn. 44; *Percic*, a.a.O. Rn. 57; HK-StPO/*Gercke*, 6. Aufl. 2019, § 53 Rn. 39; diff. [*Rogall*], a.a.O. Rn. 207). Dessen Verwaltungs- und Verfügungsrechte erstrecken sich nicht ausschließlich auf das Gebiet des Vermögensrechts (vgl. bereits *RG*, Beschl. v. 15.10.1904 – I 118/04, *RGZ* 59, 85 [86]; s. auch *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 06.10.1993 – 3 W 367/93, *OLGZ* 1994, 461 [462]; *OLG Nürnberg*, Beschl. v. 19.07.1976 – 5 W 21/76, *OLGZ* 1977, 370 [371 f.]). Mithin kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Zeuge in einem Straf- oder Zivilverfahren – oder einem parlamentarischen U-Ausschuss – aussagen soll, sondern auf den Gegenstand des betr. Vertrauensverhältnisses und eine Bedeutung für die Insolvenzmasse (vgl. *Henssler AnwBl* 2019, 216 [219 f.]; *RG* a.a.O. S. 87). Einer zusätzlichen Entbindungserklärung durch frühere oder gegenwärtige Organe bedarf es aufgrund der bereits ausgeführten Erwägungen im Normalfall nicht.

[26] **bb)** Nach diesen Maßstäben hatte der Ast. kein Zeugnisverweigerungsrecht i.S.d. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO; denn er wurde von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit wirksam entbunden. Da Entbindungserklärungen sowohl des Insolvenzverwalters als auch des gegenwärtigen Vorstandes und Aufsichtsrates vorliegen, bedarf keiner weiteren Erörterung, ob in der gegebenen Konstellation eine solche mehrseitige Erklärung erforderlich war. Jedenfalls ist die vom Ast. für notwendig erachtete Entpflichtung durch weitere Personen entbehrlich. Es ist weder vorgebracht noch sonst ersichtlich, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft etwa i.S.e. Mehrfachmandates in Vertrags- oder sonstigen individuellen Vertrauensbeziehungen zu früheren Vorständen persönlich stand.

[27] **cc)** Eine Gefahr der Strafverfolgung mit Blick auf die Verletzung eines ihm als Wirtschaftsprüfer oder mitwirkende Person anvertrauten Geheimnisses ist nicht gegeben. Angesichts seiner bestehenden Aussagepflicht sind davon erfasste Angaben nicht unbefugt i.S.d. § 203 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 StGB, § 333 Abs. 1 HGB.

[28] **b)** Ein sonstiger gesetzlicher Grund, das Zeugnis zu verweigern, bestand nicht. Insofern bedarf keiner abschließenden Klärung, inwieweit einzelne nicht beantwortete Fragen i.S.d. § 25 Abs. 1 S. 1 PUAG ungeeignet waren oder nicht zur Sache gehörten und dies den Ast. zur Nichtbeantwortung berechtigte.

[29] **2.** Die Verhängung des Ordnungsgeldes war indes ausgeschlossen, weil der Ast. nicht schuldhaft das Zeugnis verweigerte.

[30] **a)** Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes setzt Schuld voraus (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 28.11.1973 – 2 BvL 42/71, *BVerfGE* 36, 193 [200]; v. 29.03.2007 – 2 BvR 224/07, juris Rn. 14; *BGH*, Beschl. v. 28.12.1978 – StB 235/78, *BGHSt* 28, 240 [259]; v. 13.10.1995 – StB 71/95, *BGHR* StPO § 70 Verschulden 1). Eine solche fehlt, wenn sich der Betr. in einem unvermeidbaren Irrtum über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens befand. Daher hindert ein derartiger Irrtum die Ahndung einer grundlosen Zeugenverweigerung (s. *BVerfG*, Beschl. v. 28.11.1973 – 2 BvL 42/71 a.a.O.; v. 20.12.2018 –

2 BvR 2377/16, NJW 2019, 584 Rn. 56). Ähnliches kann gelten, wenn ein Zeuge bei einer komplexen Rechtsfrage den Umfang seiner Zeugenpflicht nicht erkannt hat (vgl. [*BGH*], Beschl. v. 28.12.1978 – StB 235/78, *BGHSt* 28, 240 [259]) oder er nach sorgfältiger Prüfung durch einen anwaltlichen Beistand auf dessen Rat und mit vertretbarer Begründung das Zeugnis verweigert (*BVerfG*, Beschl. v. 29.03.2007 a.a.O.).

[31] **b)** Demgem. ist ein Verschulden nicht festzustellen. Der Ast. hat die Aussage auf anwaltlichen Rat hin verweigert. Dies hat er näher ausgeführt und sich dabei, wie vom Ag. gesehen, auf in Rspr. sowie Schrifttum vertretene Meinungen berufen. Da eine höchstrichterliche Entscheidung zu der maßgeblichen Rechtsfrage bislang fehlt und dazu insb. divergierende Entscheidungen von *OLGen* vorliegen (s.o.; zu ungeklärten Rechtsfragen etwa *BGH*, Urt. v. 21.12.2016 – 1 StR 253/16, NJW 2017, 1487 Rn. 61; v. 10.10.1989 – KZR 22/88, *BGHR* GWB § 35 Abs. 1 Verbotsirrtum 1), ist dem Ast. sein Verhalten nicht vorwerfbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass er nicht allein den Verstoß gegen Berufspflichten, sondern überdies eine etwaige Strafbarkeit nach § 203 StGB, § 333 HGB befürchtete. Unter den gegebenen Umständen ändert die Mitteilung des Ausschussvorsitzenden, der Ag. stehe »auf dem Standpunkt, dass die Erklärung des Insolvenzverwalters ausreicht«, hieran nichts (vgl. auch *OLG Köln*, Beschl. v. 14.04.1998 – 2 Ws 62/98 u.a., *StraFo* 1999, 90 [91]; dagegen bei vorangegangener obergerichtlicher Klärung *OLG Hamm*, Beschl. v. 27.02.2018 – 4 Ws 9/18, *ZInsO* 2018, 1152 [1157]). [...]

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. *Björn Gercke* und
RAin *Franziska Lieb*, beide Köln.

Ann. d. Red.: Siehe hierzu den Besprechungsaufsatz von *Wessing* *StV* 2021, 392 (in diesem Heft).

Gutachtenerstattung als Inbegriff der Hauptverhandlung

StPO § 261; StGB §§ 64, 20, 21

1. Zum Inbegriff der Hauptverhandlung wird nicht das vorbereitende schriftliche Gutachten eines Sachverständigen, sondern seine mündlichen Ausführungen in der Hauptverhandlung.

2. Die Ausführungen zur Schuldfähigkeit und zum Vorliegen eines Hanges i.S.d. § 64 StGB müssen frei von Widersprüchen sein.

BGH, Beschl. v. 21.01.2021 – 4 StR 405/20 (LG Dortmund)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. unter Freisprechung i.Ü. [u.a.] wegen »bandenmäßigen Handelns mit Btm in nicht geringer Menge in 12 Fällen [...]« zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 J. 6 M. verurteilt [...]. Ferner hat es die Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt angeordnet und ausgesprochen, dass von der Gesamtfreiheitsstrafe 2 J. 3 M. vorweg zu vollziehen sind. Die auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. erzielt mit der Sachrüge [einen Teilerfolg]. [...]

[3] **1.** Das *LG* hat das Vorliegen eines Hanges i.S.d. § 64 StGB nicht tragfähig begründet.

[4] **a)** Für die Annahme eines Hanges i.S.d. § 64 StGB ist nach st. Rspr. eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene Neigung ausreichend, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren, wobei diese Neigung noch nicht den Grad einer physischen Abhängigkeit erreicht haben muss. Ein übermäßiger Konsum von Rauschmitteln ist jedenfalls dann